

**Benutzungsordnung für die IV-Infrastruktur
der Technischen Universität Ilmenau**

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur der Technischen Universität Ilmenau gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben und Verwaltung der Technischen Universität Ilmenau. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem Universitätsrechenzentrum sowie den sonstigen Systembetreibern (vgl. § 1 Abs. 5).

§ 1 Begriffsbestimmungen und Grundsätzliches

- (1) Im folgenden Text wird die Technische Universität Ilmenau als „Einrichtung“, das Datenkommunikationsnetz TUILAN als „Datenkommunikationsnetz“ und das Universitätsrechenzentrum als „UniRZ“ bezeichnet.
- (2) Unter IV-Infrastruktur im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle die Informationsverarbeitungssysteme (Arbeitsplatz-Computer, Pool-Computer, zentrale und lokale Server, periphere Geräte, Datenkommunikationsnetz, Software) und deren Komponenten zu verstehen, die Eigentum der Einrichtung bzw. des Freistaats Thüringen sind oder über vertragliche Bindungen der Einrichtung zur Verfügung gestellt wurden.
- (3) Zentrale Systeme und/oder zentrale Ressourcen sind alle Bestandteile der IV-Infrastruktur, die vom UniRZ betrieben werden.
- (4) Lokale Systeme und/oder lokale Ressourcen sind die Bestandteile der IV-Infrastruktur, die nicht vom UniRZ betrieben werden.
- (5) Systembetreiber sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb lokaler Systeme und/ oder lokaler Ressourcen Verantwortlichen. Der Betrieb lokaler Systeme und/oder lokaler Ressourcen erfolgt entsprechend den Vorgaben des UniRZ. Ziel dieser Vorgaben ist insbesondere die Unterstützung von Lehre, Forschung und Verwaltung unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Ressourcen, der Einhaltung vertraglicher Bindungen und der Wahrung gesetzlicher Vorschriften.
- (6) Benutzerkennungen sind Merkmale bzw. Namen für einen Benutzer, mit denen er sich gegenüber dem jeweiligen Computersystem identifiziert.
- (7) Neben dieser Benutzungsordnung gelten die Bestimmungen über die Betriebsregelungen des Datenkommunikationsnetzes der Einrichtung, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind.
- (8) Status- und Funktionsbezeichnungen von Personen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 2 Benutzungsrechte

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Einrichtung haben das Recht unter Beachtung des Bestimmungszweckes die Hard- und Software, das einrichtungs-interne Datenkommunikationsnetz, die zugelassenen Weitverkehrsnetze sowie die Dienstleistungen des UniRZ zur Erfüllung der Studienaufgaben bzw. der Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Verwaltung, zentralen Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Einrichtung zu nutzen. Nutzungen mit anderen Zielstellungen sind genehmigungspflichtig.
- (2) Personen anderer Universitäten, Fachhochschulen oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes des Freistaats Thüringen können als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Zweckbestimmung der IV-Infrastruktur der Einrichtung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Nutzung der IV-Infrastruktur der Einrichtung durch bzw. für andere Personen bzw. Firmen oder Institutionen kann im Ausnahmefall zugelassen werden.

§ 3 Beantragungsverfahren

- (1) Die Beantragung zur Nutzung der IV-Infrastruktur erfolgt grundsätzlich im UniRZ. Mitglieder und Angehörige der Einrichtung haben sich auf geeignete Weise zu legitimieren; Studenten haben die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Genehmigung zur Nutzung lokaler Systeme und/oder lokaler Ressourcen ist zusätzlich bei dem zuständigen Systembetreiber einzuholen.
- (2) Antragsteller gemäß Paragraph 2, Absatz 2 und 3 stellen den Nutzungsantrag schriftlich an das UniRZ. Dieser Antrag muß die inhaltliche Zielstellung der Nutzung, die beantragte Zeitdauer der Zulassung, die gewünschten Dienste und die zuzulassenden Personen enthalten. Die Nutzung lokaler Systeme und/oder lokaler Ressourcen ist zusätzlich direkt bei dem Systembetreiber zu beantragen.
- (3) Nach der Beantragung erfolgt im UniRZ eine aktenkundige Belehrung zur Einhaltung des Datenschutzes, zur Einhaltung der jeweils geltenden Betriebsregelungen für das Datenkommunikationsnetz und zur Einhaltung der geltenden Benutzungsordnung.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der IV-Infrastruktur erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Die Zulassung ist personenbezogen und darf nicht auf andere Personen übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung des Datenkommunikationsnetzes, der zentralen Server und die Nutzung der Services des UniRZ erfolgt durch den Leiter des UniRZ bzw. in seinem Auftrag durch Mitarbeiter des UniRZ.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Voraussetzungen für den Antrag nicht erfüllt werden oder dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung und den Auslastungsgrad der verfügbaren Ressourcen der IV-Infrastruktur notwendig ist.
- (5) Die Nutzer erhalten in geeigneter Form eine Zulassungsbestätigung für die zentralen Systeme und/oder zentralen Ressourcen mit den individuellen Benutzerkennungen.
Eine zusätzliche Zulassung zur Nutzung lokaler Systeme und/oder lokaler Ressourcen wird durch den jeweiligen Systembetreiber ausgesprochen und eingerichtet.
- (6) Beschränkungen oder ein Widerruf dieser Zulassung können nachträglich erfolgen, wenn die Angaben, die zur Zulassung führten, nicht mehr zutreffen, bzw. dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung und den Auslastungsgrad der verfügbaren IV-Infrastruktur erforderlich ist.
Der Ausschuß von der Benutzung gemäß Paragraph 7 wird hiervon nicht berührt.
- (7) Die Zulassung von Mitarbeitern der Einrichtung erlischt automatisch mit dem Ende des Dienstverhältnisses oder aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Antrages des Mitarbeiters an das UniRZ. Das gilt gleichermaßen für lokale Server.
- (8) Die Zulassung von Studenten endet mit der Exmatrikulation.
- (9) Antragsteller gemäß Paragraph 2, Absätze 2 und 3 erhalten bei Genehmigung des Antrages eine zeitlich begrenzte Zulassung. Bei Nutzung lokaler Systeme und/oder lokaler Ressourcen ist über den Zulassungszeitraum eine Abstimmung zwischen UniRZ und dem lokalen Systembetreiber vorzunehmen. Absatz 6 gilt analog.
- (10) Mit Beendigung der Zulassung sind alle Rechte auf Nutzung der IV-Infrastruktur erloschen. Daten und Programme, die in den individuell zugeordneten Speicherräumen in Systemen der IV-Infrastruktur der Einrichtung abgelegt wurden, können nach Ablauf der Zulassung vom Systembetreiber gelöscht werden.

§ 5 Pflichten der Nutzer

Die Nutzer sind verpflichtet :

- dem UniRZ und/oder dem lokalen Systembetreiber Änderungen, die die Zulassungsbedingungen berühren, mitzuteilen;
- das Ausscheiden aus der Einrichtung im UniRZ und/oder dem lokalen Systembetreiber anzuzeigen;
- die geltenden Rechtsvorschriften, die vorliegende Benutzungsordnung, die geltenden Betriebsregelungen für das Datenkommunikationsnetz sowie weitere Ordnungen zur Benutzung zentraler und/oder lokaler Ressourcen (z.B. Ordnungen für Computer-Pools) der Einrichtung zu befolgen;
Insbesondere sind Nutzungen unzulässig, die kriminelle, terroristische, rassistische, diskriminierende, verleumderische, pornographische Ziele oder eine Propaganda für verfassungswidrige Organisationen beinhalten oder auf andere Weise Strafgesetze verletzen;
- die Geräte, Anlagen und sonstigen DV-Einrichtungen, Literatur, Dokumentationen und Datenträger sorgfältig und schonend zu behandeln sowie an der Hardware keine technischen Eingriffe bzw. Veränderungen vorzunehmen;
- von der Einrichtung bereitgestellte Software nur dann zu kopieren, wenn dem keine Rechtsgründe entgegenstehen. Ein Verändern oder Löschen dieser bereitgestellten Software ist untersagt. Die Weitergabe von Software an Dritte ist ebenfalls unzulässig;
- in den öffentlichen Räumen der IV-Infrastruktur die Weisungen der Mitarbeiter bzw. der dazu berechtigten studentischen Hilfskräfte zu befolgen;
- die Hausordnung einzuhalten;
- die veröffentlichten Pläne für die Nutzungszeiten in den Computer-Pools einzuhalten;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und die örtlich festgelegten Entgelte für Verbrauchsmaterialien, Mieten usw. zu entrichten;
- Störungen, Beschädigungen und Fehler an Computer-Systemen und anderen technischen Einrichtungen unverzüglich zu melden und, falls erforderlich, zur Vermeidung von Folgestörungen, Unfällen und zur Brandverhinderung das System kenntlich zu sperren;
- den Zugriff zu den Benutzerkennungen (insbesondere Paßwörtern) durch Dritte zu verhindern, Paßwörter in angemessenen Zeiträumen zu ändern und die Empfehlungen zur Gestaltung sicherer, individueller Paßwörter zu beachten. Der Nutzer trägt die volle Verantwortung für alle unter seiner Benutzerkennung durchgeführten Handlungen an und mit der IV-Infrastruktur, und zwar auch dann, wenn diese Handlungen durch Dritte vorgenommen werden, denen vorsätzlich oder grob fahrlässig der Zugang zu den Benutzerkennungen ermöglicht wurde.
Den Nutzern ist es nicht ohne besondere schriftliche Genehmigung erlaubt, sich Zugang zu Systemdateien, Systemsoftware, Nutzerdaten Dritter oder fremden Benutzerkennungen, aus welchen Gründen auch immer, zu verschaffen, diese auszuspähen, zu benutzen, zu löschen, zu kopieren oder zu verändern;
- die Speicherung personenbezogener Daten im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze auf Arbeitsplatzcomputern bzw. Servern der Einrichtung schriftlich bei dem Datenschutzbeauftragten der Einrichtung zu beantragen;
- selbst entwickelte Programme und Daten unabhängig von Sicherungsmaßnahmen der Systembetreiber auf geeignete Weise individuell zu sichern, so daß Schäden durch unbeabsichtigtes Überschreiben, technische Störungen, Verlust oder Beschädigungen weitgehend vermieden werden;
- Nuterausweise, ausgeliehene Dokumentationen, Hardware und Software-Lizenzen nach Ablauf der Benutzungsberechtigung ohne Aufforderung dem UniRZ bzw. dem entsprechenden Systembetreiber unverzüglich zurückzugeben;
- die Übertragungskosten in öffentlichen Telefon- oder Datennetzen zu tragen, die durch den Zugriff von Heimarbeitsplätzen, Internetsplätzen oder von zugelassenen Firmen bzw. Institutionen auf das Datenkommunikationsnetz anfallen, sofern nicht die Kostenübernahme seitens der Einrichtung schriftlich zugesichert wurde.
- Kosten, die bei der Nutzung von Dienstangeboten außerhalb der Einrichtung entstehen, sind ebenfalls von dem Nutzer zu tragen, sofern nicht ausdrücklich die Kostenübernahme durch die Einrichtung schriftlich zugesichert wurde.

§ 6 Rechte der Betreiber der IV-Infrastruktur

- (1) Die Betreiber der IV-Infrastruktur der Einrichtung sind berechtigt, die mit der Zulassung erfaßten Daten der Nutzer für einrichtungsinterne, administrative Aufgaben unter Beachtung der Datenschutzgesetze zu nutzen. Die Systembetreiber der Einrichtung sind berechtigt, die E-Mail-Adressen und Namen der Nutzer für Dritte über Informationssysteme zu veröffentlichen, sofern dieses von dem Nutzer nicht ausdrücklich untersagt wird.
- (2) Das UniRZ besitzt das Recht, den Datenverkehr einschließlich E-Mail-Verkehr im Datennetz zur Ausübung von Netzmanagementaufgaben und die Nutzungen zentraler Systeme zu überprüfen und zu protokollieren. Ebenso ist das UniRZ berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpaßwörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Paßwörter, durchzuführen, um die zentralen Systeme und/oder zentralen Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Dies gilt sinngemäß auch für Systembetreiber lokaler Ressourcen.
- (3) Beim dringenden Verdacht des Verstoßes gegen diese Benutzungsordnung und anderer Rechtsvorschriften kann seitens des UniRZ und/oder der lokalen Systembetreiber eine umfassende, inhaltliche Überprüfung der Nutzung der IV-Infrastruktur und ihrer Komponenten eingeleitet werden. Geltende Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.
- (4) Die Einrichtung behält sich das Recht der Beantragung einer strafrechtlichen Verfolgung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und andere Rechtsvorschriften vor.

§ 7 Entzug der Zulassung

- (1) Beim Verstoß gegen Bestimmungen gemäß Paragraph 5 kann die Zulassung entzogen werden. Bei Mitgliedern (ausgenommen Studenten) und Angehörigen der Einrichtung fällt der zuständige Dienstvorsetzte die Entscheidung. Bei Studenten fällt der Leiter des UniRZ in Abstimmung mit dem zuständigen Dekan die Entscheidung. Für Nutzer gemäß Paragraph 2, Absatz 2 und 3 fällt der Rektor die Entscheidung. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Gegen den Entzug der Zulassung gemäß Absatz 1 kann Widerspruch beim Rektor der Einrichtung eingelegt werden.
- (3) Ist eine zeitnahe Entscheidung gemäß Absatz 1 nicht möglich, kann die Zulassung vorläufig entzogen werden. Die Entscheidung über den vorläufigen Entzug trifft der verantwortliche Systembetreiber bzw. ein von diesem beauftragter Mitarbeiter.
- (4) Durch den Entzug der Zulassung werden die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers im Sinne dieser Benutzungsordnung nicht berührt.
- (5) Nutzer haben bei Entzug der Zulassung keinen Anspruch auf Ersatz eines ihnen durch den Entzug der Zulassung entstandenen Schadens.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle von ihm aus Anlaß der Nutzung der IV-Infrastruktur vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, den Freistaat Thüringen, die Einrichtung und deren Mitglieder und Angehörigen von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Einrichtung sowie die Betreiber der IV-Infrastruktur übernehmen keine Haftung für die Resultate von Computernutzungen, für die Datensicherheit, für die Mängel- und Störungsfreiheit des Datenkommunikationsnetzes sowie für bereitgestellte Hardware und Software.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Ordnung wird in der Technischen Universität Ilmenau in geeigneter Weise bekanntgemacht. Sie tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die Ordnung findet auf diese Zulassungen Anwendung.
- (3) Die vorläufige Benutzungsordnung für die im UniRZ installierte IV-Infrastruktur wird mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft gesetzt.

Anlage

Betriebsregelungen der Technischen Universität Ilmenau für das Datenkommunikationsnetz TUILAN

§ 1 Begriffsbestimmungen, Grundsätzliches und Gegenstand der Betriebsregelungen

- (1) Im weiteren Text werden die Bezeichnungen „Einrichtung“ für die Technische Universität Ilmenau und „Datenkommunikationsnetz“ für das Datenkommunikationsnetz TUILAN verwendet.
- (2) Das Universitätsrechenzentrum wird im folgenden Text als „UNIRZ“ bezeichnet.
- (3) „Betreiber“ des Datenkommunikationsnetzes im Sinne dieser Betriebsregelung ist das UniRZ.
- (4) „Nutzer“ des Datenkommunikationsnetzes im Sinne dieser Betriebsregelungen sind die Systembetreiber (vgl. § 1 Abs. 5 der Benutzungsordnung) der an das Datenkommunikationsnetz angeschlossenen Verbindungseinrichtungen, Server, Computerarbeitsplätze und sonstigen Geräte.
- (5) Das Datenkommunikationsnetz der Einrichtung ist eine zentral betriebene Infrastruktureinrichtung. Es dient der flächendeckenden Datenkommunikation in der Einrichtung und besitzt Zugänge zu Datenkommunikationsnetzen/Fernmeldenetzen anderer Betreiber, die nicht der Einrichtung zugehörig sind. Das Datenkommunikationsnetz und das Fernmeldenetz der Einrichtung können gegenseitig oder gemeinsam Komponenten nutzen. Notwendige diesbezügliche Abstimmungen werden zwischen den Betreibern, sofern dies nicht das UNIRZ ist, vorgenommen.
- (6) In Gebäuden mit strukturierter Verkabelung endet das Datenkommunikationsnetz an den Datennetzanschlussdosen. Für Gebäude ohne strukturierte Verkabelung können durch den Betreiber des Datenkommunikationsnetzes mit den Systembetreibern gemäß Abs. 4 spezielle Endpunkte des Netzes (z.B. Netzverteiler) vereinbart werden. Die festgelegten Schnittstellen zu Außenanschlüssen bzw. zu den Weitverkehrsnetzen und zum Fernmeldenetz der Einrichtung sind ebenfalls Endpunkte im Datenkommunikationsnetz.
- (7) Diese Betriebsregelungen ergänzen die „Benutzungsordnung für die IV-Infrastruktur“ der Einrichtung.
- (8) Status- und Funktionsbezeichnungen von Personen in dieser Regelung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 2 Zum Auf- und Ausbau, zum Betrieb und zur Nutzung des Datenkommunikationsnetzes

- (1) Unter Berücksichtigung von Vorgaben der Leitungsgremien der Einrichtung, der Nutzungserfordernisse und des technischen Fortschritts entwickelt das UniRZ die technischen Konzepte für den Ausbau aller Bestandteile des Kommunikationsnetzes (Datenkommunikationsnetz, Fernmeldenetz, ...). Die Realisierung erfolgt entsprechend der verfügbaren Mittel und der vorgegebenen Prioritäten.
- (2) Die Datenkommunikation erfolgt auf der Grundlage von Standards bzw. de-facto- Standards. Der Betreiber entscheidet anhand der Nutzeranforderungen über die Zulassung der Übertragungsprotokolle im Datenkommunikationsnetz. Diesbezügliche Nutzeranforderungen können nur abgelehnt werden, wenn
 - Störungen des Netzbetriebs zu befürchten sind,
 - unangemessen hohe Netzlasten oder Betriebsaufwendungen entstehen würden,
 - der Bedarf nicht durch die direkten oder indirekt dienstlichen Aufgaben bzw. Erfordernisse der Studienprozesse begründet werden kann.
- (3) Am Datenkommunikationsnetz dürfen nur Rechner, Übertragungseinrichtungen und Geräte angeschlossen werden, die vom Betreiber zugelassen sind.
- (4) Der Betrieb logisch separater Subnetze ist möglich, sofern eine schriftliche Vereinbarung mit dem Betreiber des Datenkommunikationsnetzes abgeschlossen ist, in der die Schnittstellen definiert werden.
- (5) Der Zugang zu den Netznoten ist bei gegebenen räumlichen Voraussetzungen auf das UNIRZ als Betreiber des Datenkommunikationsnetzes und den Bereich Fernmeldetechnik der Abteilung Betriebstechnik des Dezernates Gebäude und Technik zu beschränken.
- (6) Setzt die Nutzung bestimmter Datenübertragungsprotokolle das Vorhandensein wählbarer Adressen voraus, so dürfen diese Adressen nur vom Betreiber vergeben werden. Der Betreiber kann die Adressenvergabe für festgelegte Subnetze übertragen.
- (7) Entsprechend des Hauptnutzungszweckes des Netzes, der Unterstützung aller in Verbindung mit Lehre oder Forschung direkt oder indirekt nötigen Aufgaben, werden Zugriffsbeschränkungen weitgehend vermieden.

§ 3 Pflichten des Betreibers

Der Betreiber verpflichtet sich,

1. einen sicheren, störungsfreien und kontinuierlichen Betrieb des Datenkommunikationsnetzes zu gewährleisten;
2. sich ständig einen Überblick über den technischen Zustand des Datenkommunikationsnetzes und die Belastung einzelner Komponenten zu verschaffen sowie die Netzkonfiguration und Hardware an die Erfordernisse anzupassen. Dafür sind vom Betreiber die nötigen Haushaltsmittel anzumelden oder entsprechende Anträge vorzubereiten;
3. unter Einhaltung der Bestimmungen über die Telekommunikation mit dem Bereich Fernmeldetechnik der Abteilung Betriebstechnik des Dezernates Gebäude und Technik zum Zwecke der gemeinsamen Ressourcennutzung zusammenzuarbeiten;
4. den Ausbauzustand des Datenkommunikationsnetzes zu dokumentieren sowie Mitglieder und Angehörige der Einrichtung in geeigneter Form über die Nutzungsmöglichkeiten zu informieren;
5. planmäßige Unterbrechungen des Betriebes zum Zwecke der Wartung und des Um- und Ausbaus des Datenkommunikationsnetzes in geeigneter Form und rechtzeitig anzuzeigen sowie auf ein Minimum zu beschränken. Betroffene Nutzer sind außerdem rechtzeitig über durch Störungen verursachte Nutzungsbeschränkungen zu informieren;
6. den Nutzer in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit bei der Nutzung von Datenkommunikationsnetzen zu beraten.

§ 4 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet :

1. sich vor dem Anschließen von Geräten an das Datenkommunikationsnetz eine Zulassung erteilen und sich die erforderlichen Adressen im Datenkommunikationsnetz zuweisen zu lassen;
2. dem Betreiber den Standort eines angeschlossenen Gerätes und einen verantwortlichen Ansprechpartner mitzuteilen;
3. nur solche Datenübertragungsprotokolle zu verwenden, die vom Betreiber zugelassen wurden;
4. eigenmächtig keine technischen Veränderungen, Eingriffe oder Bedienhandlungen